

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 2 BvL 4/09

Stellungnahme zum

Aussetzungs- und Vorlageschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 2 C 121.07 vom 11. Dezember 2008 an das BVerfG zur Entscheidung, ob § 10 Abs. 1 und 2 Post-PersRG in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 Buchst. A des Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 mit Art. 3 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13b Abs. 3 Satz 1 und 3 GG unvereinbar und nichtig sind.

Gegenstand der drei zusammengefassten Verwaltungsstreitsachen vor dem BVerwG sind die Klagen von bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten auf die vollen Sonderzahlungen nach dem Bundessonderzahlungsgesetz. Durch die Beschlussvorlage beim BVerfG soll geklärt werden, ob eine abweichende Alimentierung hinsichtlich der Sonderzahlungen für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß den bei der Deutschen Telekom diesbezüglich geltenden Regelungen verfassungswidrig ist und damit gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland (CGB) und die Mitgliedsgewerkschaft Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation (CGPT) halten unter Bezug auf die in der Beschlussvorlage des BVerwG gemachten Ausführungen die betreffenden Regelungen des Postpersonalrechtsgesetzes aus folgenden Gründen für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz:

1.

Unvereinbarkeit von Postpersonalrechts- und Grundgesetz

Art. 143b GG umschreibt die verfassungsrechtlichen Regelungen, die zur Umwandlung der ehemaligen Deutschen Bundespost (Sondervermögen Deutsche Bundespost) in Unternehmen privater Rechtsform mit privatwirtschaftlicher Basis rechtlich notwendig sind. Art. 13b Abs. 3 GG besagt, dass die bei der ehemaligen Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten u.a. unter Wahrung ihrer Rechtsstellung bei den privaten Unternehmen (Post, Postbank und Telekom) beschäftigt werden.

Das GG betont hier ausdrücklich, dass die künftig bei den privaten Unternehmen eingesetzten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten der Deutschen Bundespost keine Änderung in ihrer Rechtsstellung als Beamte des Bundes erfahren. Durch dieses Rechtskonstrukt sollte durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen werden, dass Beamte des Bundes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, aber immer unter Beibehaltung ihres Status als Bundesbeamte, bei den in privatrechtlicher Rechtsform geführten Postnachfolgeunternehmen beschäftigt werden können.

Die Vorschrift des Art. 143b GG beinhaltet somit eindeutig die Regelung, dass die im Bundesbeamtenrecht verankerten und auch durch Art. 143b GG anerkannten Strukturprinzipien auch bei einer Beschäftigung von Bundesbeamten (Beamte der ehemaligen Deutschen Bundespost) bei den privatrechtlichen Postnachfolgeunternehmen uneingeschränkt anzuwenden sind. Es bedarf daher keiner Diskussion, dass Bundesbeamte auch bei einer Weiterbeschäfti-

gung in den Postnachfolgeunternehmen ihren Status als Bundesbeamte behalten und wahren, einschließlich der sich hieraus ableitenden Rechtsstellung mit allen Rechten und Pflichten.

Die vorstehend genannte Rechtsstellung der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten beinhaltet nach diesseitiger Auffassung, und hierin stimmen wir mit dem BVerwG überein, auch die gleiche Alimentation, wie sie für alle Bundesbeamten gilt, mithin nach dem Grundsatz gleicher Alimentation auch für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten.

2.

Unvereinbarkeit von Bundessonderzahlungsgesetz und Telekomsonderzahlungsverordnung

Die Regelungen des PostPersRG §10 Abs. 1 und 2 in der Version vom November 2004 sehen vor, dass der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz für die bei den Aktiengesellschaften, das sind die Postnachfolgeunternehmen privatrechtlicher Form, beschäftigten Beamten entfällt. Gleichzeitig gestatten die Regelungen des PostPerRG dem Bundesministerium für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Rechtsverordnungen u.a. hinsichtlich der Gewährung eigener Sonderzahlungen zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde schließlich die Telekomsonderzahlungsverordnung (TelekomSZV) mit ihren gegenüber dem Bundessonderzahlungsgesetz abweichenden Vorschriften bei der Deutschen Telekom AG eingeführt.

Die TelekomSZV sieht u.a. keine bzw. die anteilige bis vollständige Sonderzahlung (bis 2 Prozent der jeweiligen Jahresbruttobezüge) an die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten vor. Die Höhe einer eventuellen Sonderzahlung richtet sich dabei u.a. nach der über die regelmäßige wöchentlich Arbeitszeit von 3 Stunden hinausgehende tatsächliche Arbeitszeit der betreffenden Beamten bei der Deutschen Telekom AG. Die Verkürzung bzw. Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 34 Wochenstunden beruht auf einem zwischen der Deutschen Telekom AG und den Gewerkschaften zur Sicherung von Arbeitsplätzen abgeschlossenen Tarifabkommen (Stichwort: Beschäftigungsbündnis).

Auch wenn strittig ist, ob die jährlichen Sonderzahlungen an Bundesbeamte zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbestand der Bezahlung, mithin der Alimentation dieser Beamten gehört, bleibt festzuhalten, dass die Besoldung der Bundesbeamten nach dem Grundsatz des Beamtentums keine Gegenleistung für eine quantitative Arbeitsleistung darstellt, sondern nach dem Alimentationsprinzip als Gegenleistung für seine volle Hingabe und seinen vollen persönlichen Einsatz (siehe §§ 35 und 36 Beamtenrechtsrahmengesetz sowie §§ 60 und 61 Bundesbeamtengesetz) anzusehen ist. Mithin ist die Besoldung und Alimentation der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auch unabhängig und losgelöst von einer Veränderung, hier Verkürzung, der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zu sehen, was sich u.a. auch in den allgemein für Bundesbeamte geltenden Besoldungstabellen niederschlägt, die die Besoldung in den Besoldungsgruppen unabhängig von möglichen, sich ändernden Wochenarbeitszeiten vorsieht.

Zwar kann die Deutsche Telekom AG als Dienstherr für die bei ihr beschäftigten Bundesbeamten die Dienstzeit einseitig und anderweitig festlegen. Dies hat jedoch nach diesseitiger Rechtsauffassung und nach den Regeln des Beamtentums keinen Einfluss auf die Höhe der u.a. nach dem Bundesbesoldungs- und Bundessonderzahlungsgesetz festgesetzten Alimentati-

on. Insofern sind Bundessonderzahlungsgesetz und TelekomSZV verfassungsrechtlich nicht vereinbar.

3.

Fehlender Alimentationsausgleich

Wie das BVerwG in der Begründung der Beschlussvorlage bereits ausführlich dargelegt hat, wird der vollständige bzw. anteilige Wegfall der Sonderzahlung an bei der Deutschen Telekom AG beschäftigte Bundesbeamte auch nicht durch andere Rechtsverordnungen ausgeglichen, sodass die Benachteiligung in der Alimentation gegenüber den nicht bei der Deutschen Telekom beschäftigten Bundesbeamten seit Änderung der TelekomSZV im November 2004 auch weiterhin besteht. Es muss daher hier ausdrücklich festgestellt werden, dass die Deutsche Telekom AG den bei ihr beschäftigten Bundesbeamten keine auf anderen Rechtsgrundlagen basierenden und leistungsunabhängigen Zahlungen gewährt, sodass hier zusammen mit dem Grundgehalt kein Alimentationsniveau gewährleistet wird, welches dem der übrigen Bundesbeamten entspricht. Insofern wird auch hier gegen die verfassungsmäßig garantierte Gleichbehandlung aller Bundesbeamten (gleiche Rechte und Pflichten; siehe Punkt. 1 dieser Stellungnahme) verstoßen.

4.

Auswirkungen Beschäftigungsbündnis 2004

Auf der Grundlage der Ermächtigungen nach dem PostPersRG und den daraufhin erlassenen Rechtsverordnungen wurde 2004 bei der Deutschen Telekom AG zwischen den Tarifparteien ein sogenanntes Beschäftigungsbündnis geschlossen. Mit diesem Beschäftigungsbündnis sollten bei der Deutschen Telekom AG rd. 10.000 (später rd. 18.000) Arbeitsplätze in Deutschland gesichert werden, gleichzeitig wurde sozusagen als Gegenleistung die Arbeitszeit auf 34 Wochenstunden verringert. Das Tarifergebnis wurde im Wesentlichen inhaltlich auf die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten übernommen, womit ebenfalls unter Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 PostPersRG u.a. versucht werden sollte, die Unterschiede in der tariflichen Vergütung und der Beamtenbesoldung anzugleichen und längerfristig die wesentlichen Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten aufzuheben (Stichwort: „Personalpolitischer Handlungsspielraum“). Allerdings ist diese Handlungsweise gemessen an den Anforderungen des Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG nach diesseitiger Auffassung nicht tragfähig, da die Rechtsstellung und die amtsangemessene Alimentation der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten damit nicht mehr gewahrt ist.

Die Gewerkschaften, und hier insbesondere die CGPT, sind nach der Intention des Beschäftigungsbündnisses seinerzeit davon ausgegangen, dass durch diese Vereinbarungen 1. tatsächlich mindestens 10.000 Arbeitsplätze bei der Deutschen Telekom AG für einen überschaubaren Zeitrahmen gesichert und 2. diese Vereinbarungen, obschon zunächst für eine unbefristete Zeit abgeschlossen, nur solange anzuwenden seien, bis die Deutsche Telekom AG durch andere Personal- und Organisationsmaßnahmen das seinerzeit herrschenden Beschäftigungsproblem entschärft habe. Insofern hätten Gewerkschaften wie die CGPT den seinerzeitigen Vereinbarungen im Beschäftigungsbündnis nicht zugestimmt, wenn die wirtschaftliche und personelle Entwicklung der Deutschen Telekom AG in dem Maße hätte vorausgesehen werden, wie sie tatsächlich eingetreten ist. Immerhin herrscht mittlerweile in verschiedenen Bereichen und Organisationseinheiten der Deutschen Telekom AG, verursacht durch den vorangegangenen Personalabbau, durch verschiedene Organisationsmaßnahmen und strukturelle Veränderungen des Unternehmens, wieder Personalmangel, Neueinstellungen sind vorgesehen.

Schlussbemerkungen

Nach alledem und unter Berücksichtigung der unter den vorbezeichneten Punkten angeführten Gründen halten CGB und CGPT die Vorschriften des PostPersRG § 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 Buchst. a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 09.11.2004 mit Art. 3 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 3 GG für nicht vereinbar und damit für verfassungswidrig. Bereits in der 6. Sitzung mit öffentlicher Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestags am 06.09.2004 hat die Abgeordnete Frau Dr. Krogmann darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des Art. 143b GG die Streichung der Sonderzahlung und damit die Abkoppelung der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Bundesbeamten von den Regelungen für die übrigen Bundesbeamten verfassungsrechtlich sehr bedenklich sei. Mithin bestanden bereits im Gesetzgebungsverfahren erhebliche Zweifel an der verfassungsmäßigen Vereinbarkeit von PostPersRG und GG, was sich nicht zuletzt in der jetzigen Beschlussvorlage des BVerwG an das BVerfG niederschlägt.

Wilfried Meyer
Leiter Fachausschuss Beamtenrecht CGPT